

# Beschäftigung von Saison- arbeitskräften

Fachinformation für  
Firmenkunden 2025

Sebastian Strein/Thomas Knabel  
20. März 2025

# Agenda

## 1 Vorteile für Saisonbetriebe

- Beitragssätze ab 01.01.2025
- Gesundheitskarte
- Ärzteführer
- TK-Expertenteam
- Arbeitshilfen der Minijob-Zentrale
- Kassenwahlrecht

## 2 Grundzüge der Sozialversicherung

- Grundvoraussetzungen
- Anwendbarkeit deutschen Rechts

## 3 Besonderheiten

- Besonderheiten in der KV
- Kurzfristige Beschäftigung

## 4 Meldungen und Dokumentation

- Meldung kurzfristiger Beschäftigter
- Dokumentation in den Entgeltunterlagen

## 5 Fragerunde

## 6 Firmenkundenservice

# Ihre Referenten



**Sebastian Strein**

- gelernter Sozialversicherungsfachangestellter
- TK-Firmenkundenberater
- seit 30 Jahren im Fachbereich Mitgliedschaft und Beiträge tätig



**Thomas Knabel**

- TK-Fachexperte für Saisonarbeitskräfte
- TK-Firmenkundenberater
- Sozialversicherungsfachangestellter

# Vorteile für Saisonbetriebe



# Beitragssätze ab 1. Januar 2025

	2024	2025
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	2,6 %
Pflegeversicherung Zu-/ Abschläge je nach Kinderzahl	3,4 % seit 1. Juli 2023	<b>3,6 %</b>
Krankenversicherung allgemein	14,6 %	14,6 %
ermäßigt	14,0 %	14,0 %
durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,7 %	<b>2,5 %</b>
<b>TK-Zusatzbeitrag</b>	1,2 %	<b>2,45 %</b>
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	<b>0,15 %</b>
Künstlersozialabgabe	5,0 %	5,0 %

# TK-Umlagesätze ab 1. Januar 2025

	2024	2025
<b>U1 bei Arbeitsunfähigkeit</b>		
Auf Antrag 50 % Erstattung	1,6 %	<b>1,7 %</b>
Standard 70 % Erstattung	2,2 %	<b>2,4 %</b>
Auf Antrag 80 % Erstattung	3,4 %	<b>3,6 %</b>
<b>U2 bei Mutterschaft</b>		
100 % Erstattung	0,44 %	0,44 %

# Gesundheitskarte (eGK) für Saisonarbeitskräfte?

**Vorteil:** Saisonarbeitskräfte erhalten eine Gesundheitskarte mit Bild  
→ gesetzliche Krankenversicherung kann im Krankheitsfall direkt nachweisen

**Nachteil:** Bild für die Gesundheitskarte muss eingereicht werden



- Aufwand für den Saisonbetrieb
- wird oft nicht benötigt
- nicht nachhaltig für die Umwelt



**Ohne eGK** | Auf Wunsch stellt die TK eine Ersatzbescheinigung aus.  
Wird im Bedarfsfall direkt an die Arztpraxis bzw. Krankenhaus per Fax  
geschickt (TK 24/7 Hotline).

# Ärzteführer in verschiedenen Sprachen

Kostenfreie **Suche** für alle!



**TK Die Techniker**

Hinweise zur Arztsuche | Hinweise zum Arztbesuch | Notfall oder Notlage | Für Ärzte



Finden Sie den passenden Arzt

Ärzte suchen, vergleichen und bewerten

**Fachgebiet / Nachname / Teilgebiet**

**Ort / Stadtteil / PLZ (Pflichtfeld)**

Die Ergebnisse werden vom angegebenen Standort aus nach Entfernung aufsteigend angezeigt.

# TK-Expertenteam Saisonarbeitskräfte – wir holen mehr für Sie raus!

- Attraktiver und unterdurchschnittlicher Zusatzbeitrag: TK **2,45 %**
- Günstige Umlagesätze  
U1: 1,7 % bei 50 % Erstattung  
U1: 2,4 % bei 70 % Erstattung (Standard)  
U1: 3,6 % bei 80 % Erstattung  
U2: 0,44 %
- Bürokratie abbauen – Saisonarbeitskräfte **einfach** anmelden.



# Kassenwahlrecht

# Kassenwahlrecht

## Aktive Kassenwahl durch Beschäftigte

- innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Beschäftigung:  
Krankenkasse frei wählbar

## Passive Kassenwahl durch Arbeitgeber

- nach Ablauf der 14 Tage:  
Krankenkassen kann nur dann frei gewählt werden, wenn Beschäftigte noch nie in Deutschland versichert waren.

Der **Mitgliedschaftsantrag** kann bei der TK auch ohne Unterschrift (z. B. telefonisch) aufgenommen werden. Größere Betriebe können die Daten auf Wunsch gesammelt übermitteln.

# Kassenwahlrecht

## **Besonderheit bei Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr**

### **Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist notwendig:**

- Unterschrift der Beschäftigten,
- Nachweis, dass die Beschäftigten innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 1 Tag gesetzlich versichert waren.

### **Ausnahme/Vereinfachung:**

Für versicherungspflichtige Saisonarbeitskräfte, die in den letzten 5 Jahren bereits bei der TK versichert waren, ist keine Unterschrift und kein Vorversicherungsnachweis notwendig.

# Arbeitshilfen der Minijob-Zentrale

- [Link](#) zur Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Berufsmäßigkeit
- [Link](#) zu den Fragebögen zur Feststellung der Versicherungspflicht in verschiedenen Sprachen.
- [Link](#) zur Meldung von kurzfristigen Beschäftigungen



# Grund- voraussetzungen

2

# Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Worauf Sie achten müssen!

## EU

- Niederlassungsfreiheit – gilt nur für EU-Bürger (und Personen aus EWR-Staaten)
- Drittstaatsangehörige: Abhängig vom Aufenthaltstitel (z. B. Blue-Card)

→ **immer** prüfen!

**Wichtig** | Keine Beschäftigung ohne vorliegende Erlaubnis!  
Zeit für Antragsbearbeitung einplanen! Hohe Bußgelder drohen!

# Saisonarbeitskräfte

## Definition

### § 188 Absatz 4 Satz 6 SGB V

„Ein Saisonarbeitnehmer ... ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, um mit seiner Tätigkeit einen jahreszeitlich bedingten jährlich wiederkehrenden erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.“

- Grundlage für das Meldeverfahren in der Sozialversicherung
- Versicherungspflicht vorausgesetzt

# Differenzierung erforderlich nach...

## Herkunftsland

und

## Dauer der Beschäftigung

- EU/EWR-Staat
- Abkommensstaat
- Drittstaat



- 1 Monat
- 3 Monate
- 8 Monate



# Grundsätze der Sozialversicherung



# Das Territorialprinzip

(Territorialitätsprinzip)

**...ist wesentlicher Grundsatz in der Sozialversicherung.**

- Danach sind immer die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Staates anzuwenden, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Gleichgültig, wo Arbeitgeber und Beschäftigter den (Wohn-)Sitz haben.
- Es gibt aber **Ausnahmen** durch
  - Sozialversicherungsabkommen (bilateral und multilateral)
  - Ausstrahlung/Einstrahlung (deutsches Recht)

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt führt zur SV-Pflicht in der KV, PV, RV und ALV.

## Ausnahmen

- Beamte
- Studierende
- Minijobs
- vorrangiges internationales Recht (EU-Verordnungen, Abkommen)



# Anwendbarkeit deutschen Rechts

# Wann gilt das deutsche Recht bei ausländischen Arbeitnehmern **nicht**?

## Beispiel Polen

- Es gilt vorrangiges internationales Recht (EU-Verordnung 883/2004).
- Nach der EU-Verordnung (Artikel 11) ist bei einer Beschäftigung in mehreren EU-Staaten immer nur **ein** Land für die Sozialversicherung zuständig.
- Maßgebend ist unter anderem der Wohnsitz.



# Wann gilt das deutsche Recht bei ausländischen Arbeitnehmern **nicht**?

## Fortsetzung des Beispiels

### Beurteilung

- Hauptbeschäftigung und Wohnsitz in Polen
  - Saisonarbeit in Deutschland
- es gilt – **ausschließlich** – das polnische Sozialversicherungsrecht!

**Wichtig** | Da das polnische SV-Recht **keine** Versicherungsfreiheit für kurzfristige Beschäftigungen (wie in Deutschland) kennt, ist auch die kurzfristige in Deutschland ausgeübte Beschäftigung sv-pflichtig nach polnischem Recht. Der Arbeitgeber muss Meldungen erstatten und Beiträge nach Polen abführen.

# Wann gilt das deutsche Recht bei ausländischen Arbeitnehmern?

## Beispiel Albanien

- Es gilt kein vorrangiges internationales Recht.
- Es gibt ein **bilaterales** SV-Abkommen, das aber keine der EU-Verordnung vergleichbare Regelung für Beschäftigte in mehreren Staaten enthält.
- Der Versicherungsstatus in Albanien ist daher nicht relevant – der persönliche Status aber sehr wohl.



# Wann gilt das deutsche Recht bei ausländischen Arbeitnehmern?

## Fortsetzung des Beispiels

### Beurteilung

- Hauptbeschäftigung und Wohnsitz in Albanien
- Saisonarbeit in Deutschland

→ es gilt das **deutsche** Sozialversicherungsrecht für die Beschäftigung in Deutschland, das albanische Recht für die dortige Tätigkeit.

**Wichtig** | Art und Umfang der Versicherung in Albanien ist **nicht** relevant. Es wird nur nach deutschem Recht entschieden. Allerdings wird der Status in Albanien (Arbeitnehmer, Hausfrau, Schüler usw.) bei der Entscheidung berücksichtigt.



3

# Besonderheiten

# Besonderheiten in der KV



# Besonderheiten Krankenversicherung

## Keine obligatorische Anschlussversicherung

- Anschlussversicherung ist möglich, aber **nur auf Antrag**
- Antragsfrist **drei** Monate
- Nachweis des Wohnsitzes beziehungsweise ständigen Aufenthaltes in Deutschland
- keine Vorversicherungszeit erforderlich

Meldungen  
kennzeichnen!

Die Krankenkassen sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Erhalt einer Anmeldung für einen Saisonarbeitnehmer diesen über die Rechtslage hinsichtlich seines Krankenversicherungsschutzes **nach Beendigung der Beschäftigung** zu informieren.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Beschäftigungsende (Abmeldedatum)

- Krankenversicherungspflicht besteht **nicht**, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 73.800 Euro (2025) übersteigt.
- Steht das bereits bei Beginn der Beschäftigung fest, tritt Krankenversicherungspflicht gar nicht erst ein.

Krankenversicherungsschutz  
erforderlich!

Die Pflegeversicherung folgt  
der Krankenversicherung.

# Krankenversicherungsfreiheit

## Beispiel

Ein Unternehmen stellt zum 1.7.2025 einen neuen Mitarbeiter aus Albanien als Saisonarbeitskraft ein. Sein monatliches Gehalt beträgt 6.500 EUR.

### Beurteilung

Das – vorausschauend ermittelte – Jahresentgelt beläuft sich auf 78.000 EUR. Die Krankenversicherungspflichtgrenze von 73.800 EUR (2025) wird vom Beginn der Beschäftigung an überschritten.

Der Mitarbeiter ist versicherungspflichtig in der RV, ALV und UV, aber versicherungsfrei in der KV und PV.



# Beitrittsrecht zur Krankenversicherung

- Ist ein Beschäftigter in seiner ersten in Deutschland aufgenommenen Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze **kv-frei**, kann er **freiwillig** der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten.
- Beitrittserklärung **innerhalb von drei Monaten** nach Beginn der Beschäftigung
- Beginn der Mitgliedschaft bei Aufnahme der Beschäftigung
- Keine Wartezeit
- Leistungen werden grundsätzlich auch für bereits bestehende Krankheiten gewährt.

**Wichtig** | Mit Beginn der freiwilligen KV => Versicherungspflicht in der PV

# Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Ist ein Beschäftigter bereits früher in Deutschland beschäftigt gewesen, gilt das Beitragsrecht nicht. Stattdessen ist aber eine freiwillige Weiterversicherung im Anschluss an die vorherige ausländische Versicherung möglich. Das gilt aber nur innerhalb der EWR-Staaten sowie bei Abkommensstaaten bei denen die KV vom Abkommen erfasst ist und dieses die gegenseitige Anrechnung von Vorversicherungszeiten vorsieht.
- Erforderlich ist eine Vorversicherungszeit von 12 Monaten unmittelbar vorher und zusammenhängend oder 24 Monaten in den letzten fünf Jahren.
- Der Beitritt muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der vorherigen Versicherung erklärt werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Folgetag.

**Wichtig** | Die Vorversicherungszeit muss mit dem Vordruck E104 beziehungsweise dem entsprechenden Vordruck nach dem jeweiligen bilateralen Abkommen nachgewiesen werden.



# Kurzfristige Beschäftigungen

# Kurzfristige Beschäftigungen

## Voraussetzungen

### **Die Beschäftigung muss auf nicht mehr als**

- drei Monate oder 70 Arbeitstage
- innerhalb eines Kalenderjahres
- im Voraus befristet sein.

**Weitere Voraussetzung |** Die Beschäftigung darf **nicht** berufsmäßig ausgeübt werden!

# Kurzfristige Beschäftigungen

Drei Monate oder 70 Arbeitstage?

**BSG, Urteil vom 24.11.2020, B 12  
KR 34/19 R**

- beide Fristen sind gleichwertig
- keine „Auswahl“ nach der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage

Die Befristung muss durch einen Vertrag oder durch die Art der Beschäftigung (zum Beispiel Erntehelfer) gegeben sein.



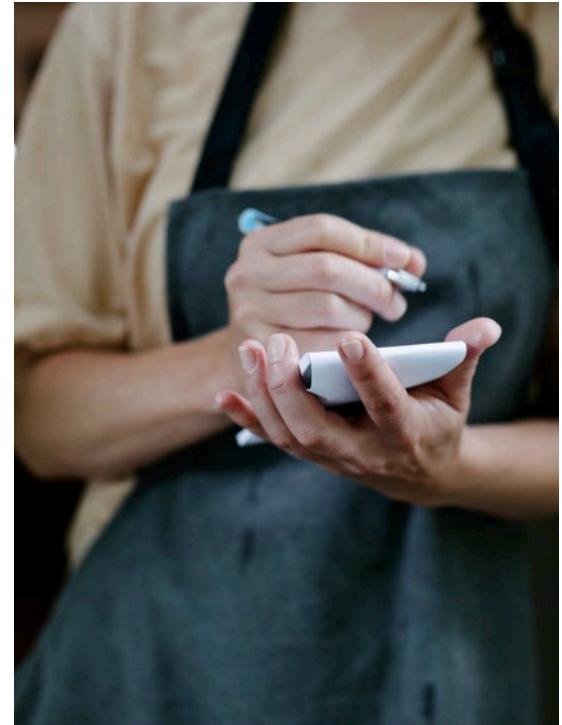
# Kurzfristige Beschäftigungen

## Beispiel

Befristung vom 1.3.2025 bis 30.6.2025 (4 Monate), in diesem Zeitraum sollen 65 Arbeitstage abgeleistet werden (vertraglich). Die Beschäftigung wird **nicht** berufsmäßig ausgeübt (Hausfrau).

### Beurteilung

Die Beschäftigung ist kurzfristig und damit versicherungsfrei. Zwar wird die Grenze von drei Monaten überschritten, die Grenze von 70 Arbeitstagen aber eingehalten.





# Berufsmäßigkeit

# Berufsmäßigkeit

## Voraussetzung

... für die Versicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie **nicht** berufsmäßig ausgeübt wird.

### Dies ist u.a. der Fall bei:

- Hausfrauen / Hausmännern
- Rentnern
- Schülern
- Studierenden
- Hauptberuflich Beschäftigten in einer kurzfristigen Nebenbeschäftigung

**Status** ist nachzuweisen und in Entgeltunterlagen zu dokumentiert (z. B. durch Rentenbescheid, Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung oder schriftliche Erklärung).

# Berufsmäßigkeit

## Besonderheit bei ausländischen Saisonarbeitskräften

- Nachweis der Nicht-Berufsmäßigkeit  
(**Achtung:** Nachweis muss in deutscher Sprache elektronisch dokumentiert werden!)
- Bei hauptberuflich Beschäftigten werden nur Zeiten von bis zu vier Wochen (Jahresurlaub) anerkannt; bei längeren Zeiten ggfls. bei Beibringung besonderer Nachweise (z. B. Urlaub von zwei Jahren).
- Eine Beschäftigung während eines **unbezahlten** Urlaubs ist **immer** als berufsmäßig anzusehen.
- Gleiches gilt für Arbeitslose.

Auch hier gilt: **Status** ist nachzuweisen und in Entgeltunterlagen zu dokumentieren.



# Meldungen und Dokumentation

# Meldungen bei kurzfristigen Beschäftigungen

## Grundsatz

**Grundsätzlich sind für kurzfristige Beschäftigungen dieselben Meldungen zu erstellen wie für Versicherungspflichtige!**

- Anmeldung: Abgabegrund 10
- Abmeldung: Abgabegrund 30
- gleichzeitige An- und Abmeldung: Abgabegrund 40

## Besonderheiten:

- **keine** Jahresmeldung (nur für die UV)
- Beitragsgruppen: „0000“
- Entgelt in den Entgeltmeldungen: „000000“



# Meldungen bei kurzfristigen Beschäftigungen

## Angaben zum Krankenversicherungsschutz

- Kennzeichen 1 = Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert.
- Kennzeichen 2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.
- Das Kennzeichen ist anzugeben bei
  - Anmeldung wegen Aufnahme einer kurzfristigen Beschäftigung (Meldegrund 10),
  - gleichzeitiger An- und Abmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung (Meldegrund 40).

**Wichtig** | Der KV-Schutz ist in den Entgeltunterlagen zu dokumentieren.

# Meldungen bei kurzfristigen Beschäftigungen

## Rückmeldung der Minijob-Zentrale

- Anzurechnende Vorbeschäftigungszeiten im Kalenderjahr werden von der Minijob-Zentrale an den Arbeitgeber gemeldet
- Möglichkeit zur zeitnahen Überprüfung der Beurteilung
- Gegebenenfalls kann noch der Beitragsabzug vorgenommen werden

Deshalb wichtig: Meldefristen einhalten!

**Wichtig** | Bei Versicherungspflicht: Stornierung der Meldung bei der Minijob-Zentrale, Anmeldung bei der Krankenkasse

# Meldungen von Saisonarbeitskräften

## Kennzeichnung als Saisonarbeitskraft

- Ist bei Anmeldung (10) bzw. An-/Abmeldung (40) erforderlich für kv-pflichtige Beschäftigte; **nicht** bei Personengruppen (109, 110, 190).
- Vermeidung von Rückfragen der Krankenkasse
- Keine Nachfrage beim Beschäftigten erforderlich, nur Information über die Versicherungsmöglichkeit beim Beschäftigungsende

Arbeitsentlastung  
für alle Beteiligten!

# Entgeltunterlagen – elektronisch führen

- Verpflichtung seit **2022** in Kraft
- Befreiungsmöglichkeit auf Antrag
  - in begründeten Ausnahmefällen
  - Antragstellung beim Betriebsprüfdienst der DRV
  - Ausnahme längstens bis zum **31.12.2026**
  - analog Verpflichtung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung



# Entgeltunterlagen – elektronisch führen

## Das gilt auch für ergänzende Unterlagen, z. B.

- Erklärungen des Arbeitnehmers (Befreiung von der RV-Pflicht bei Minijob, Fragebögen zur Beurteilung der Versicherungspflicht/-freiheit)
- Bescheide der Krankenkassen über Versicherungspflicht/-freiheit
- Nachweis der Elterneigenschaft (Pflegeversicherung)
- Aufzeichnungen über die Arbeitszeit (Mindestlohngesetz, Entsendegesetz)
- Unterlagen zur Befreiung von der Versicherungspflicht (Bescheide, Immatrikulations- oder Schulbescheinigungen usw.)

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bestimmen in **Gemeinsamen Grundsätzen** Art und Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV.

**Download** | [Gemeinsame Grundsätze](#) nach § 9a BVV, für die Entgeltunterlagen nach § 8 BVV und für die Beitragsabrechnung nach § 9 BVV

- Verpflichtend seit **1.1.2023**
- Befreiungsmöglichkeit auf Antrag
  - in begründeten Ausnahmefällen
  - Antragstellung beim Betriebsprüfdienst der DRV
  - Ausnahme längstens bis zum **31.12.2026**
  - Bereitstellung der Daten auch über SV-Meldeportal möglich (bis zehn AN)

**Wichtig** | Die Übermittlung von Finanzbuchhaltungsdaten ist ab 2025 obligatorisch!



# Mindestlohn

# Mindestlohn – auch für Saisonarbeitskräfte

## RV prüft Einhaltung des Mindestlohns

- Unterlagen über Arbeitsleistung müssen in Entgeltunterlagen vorliegen
- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen dokumentiert werden

Andernfalls droht eine Schätzung / Hochrechnung durch den Betriebsprüfer!

## Höhe des Mindestlohns:

- ab 1.1.2025 **12,82 Euro** brutto je Zeitstunde

Nächste Anpassung abhängig von Empfehlungen der  
Mindestlohnkommission (vorauss. Herbst 2025 veröffentlicht!)



5.

# Fragerunde

## Fragerunde – Ihre Fragen, unsere Antworten!





# Firmenkundenservice

# TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Firmenkunden

Das SV-Meldeportal -  
Jetzt auf den Nachfolger  
von sv.net umsteigen

Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich  
bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die  
Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei.

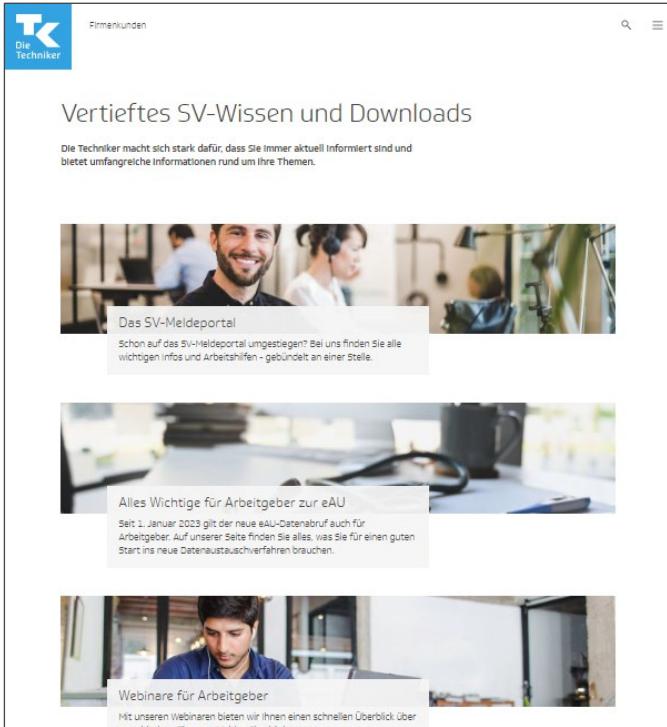
Mehr erfahren >

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

**Informationen** für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

# TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

**Das SV-Meldeportal**  
Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.

**Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU**  
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

**Webinare für Arbeitgeber**  
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen. Wählen Sie aus, was Sie wissen möchten.

## Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff  

### Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? 

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? 

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? 

Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? 

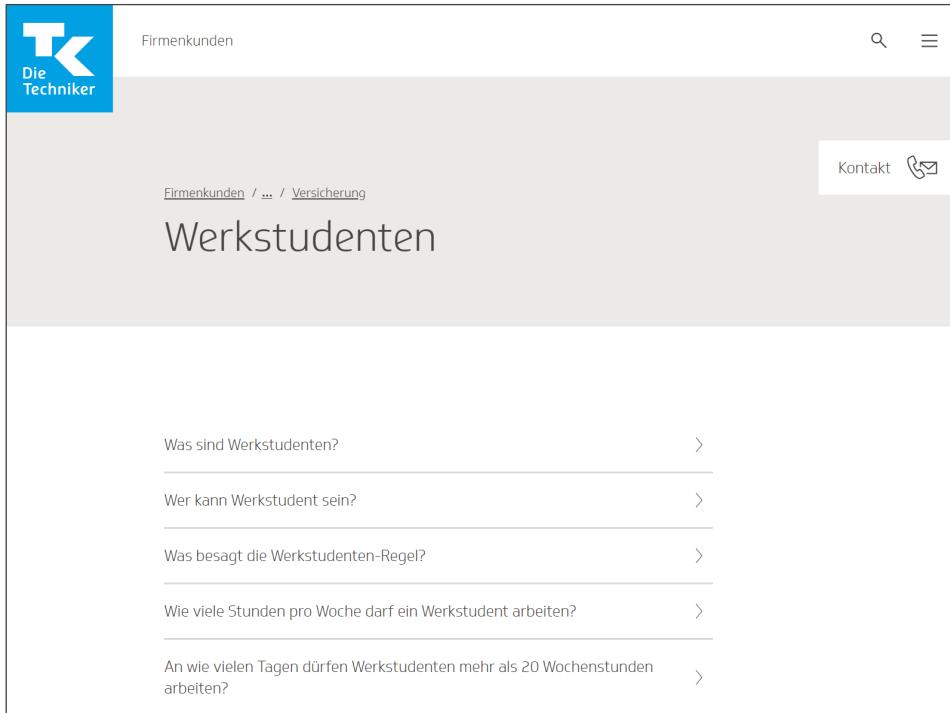
Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? 

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? 

**Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen**

**Auf einen Blick:** thematisch gebündelte Informationen

# TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

TK Die Techniker

Firmenkunden / ... / Versicherung

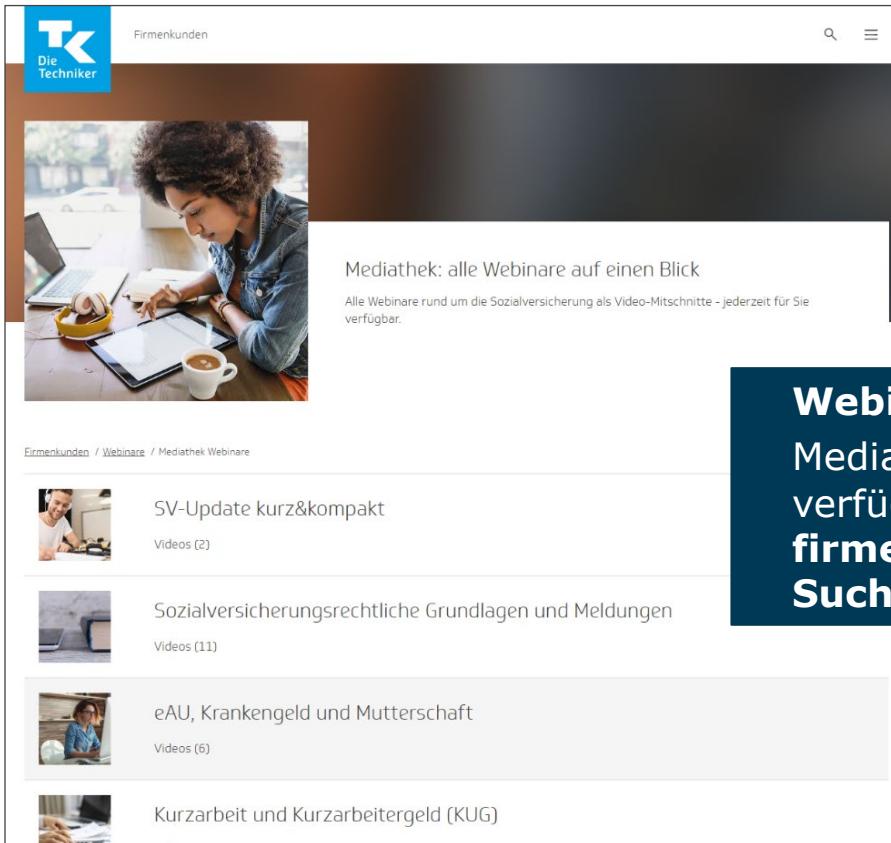
## Werkstudenten

Kontakt 

- Was sind Werkstudenten? >
- Wer kann Werkstudent sein? >
- Was besagt die Werkstudenten-Regel? >
- Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >
- An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

**Hilfreiche Antworten:** finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

# TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

 SV-Update kurz&kompakt  
Videos (2)

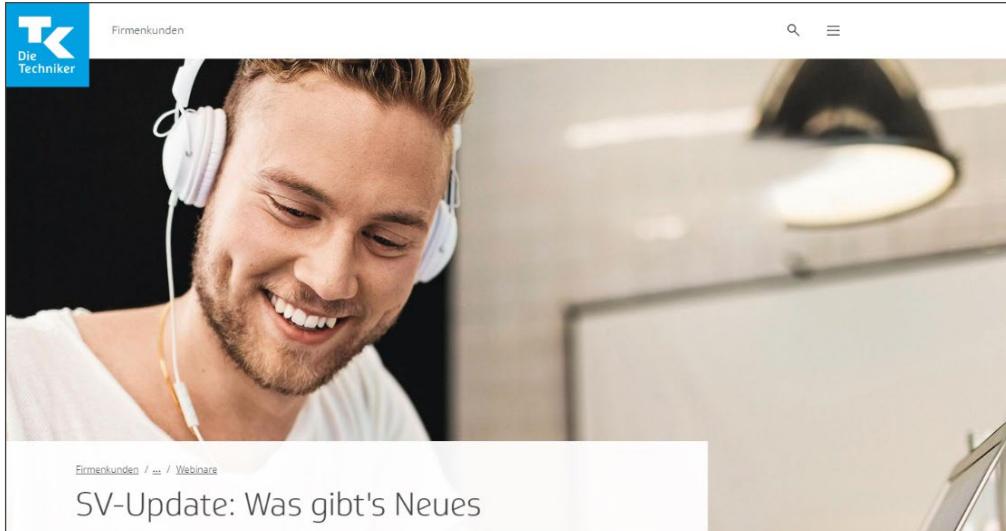
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen  
Videos (11)

 eAU, Krankengeld und Mutterschaft  
Videos (6)

 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

**Webinare als Video in unserer  
Mediathek – jederzeit für Sie  
verfügbar  
firmenkunden.tk.de  
Suchnummer 2134336**

# TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

TK-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

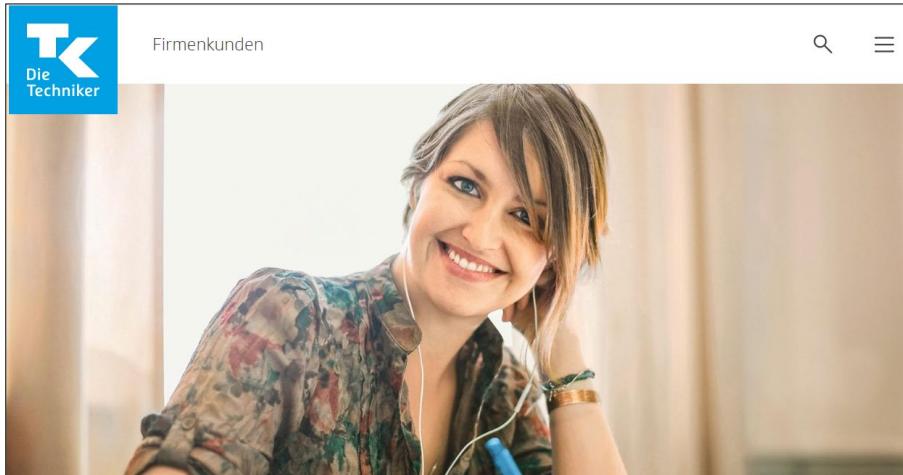
2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu  
Ihrem TK-Update rund um  
die Sozialversicherung!

**TK-Update** die wichtigsten  
Änderungen in der  
Sozialversicherung als Webinar  
kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2164742**

# TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

TK Die Techniker

Firmenkunden / ... / Webinare

## Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

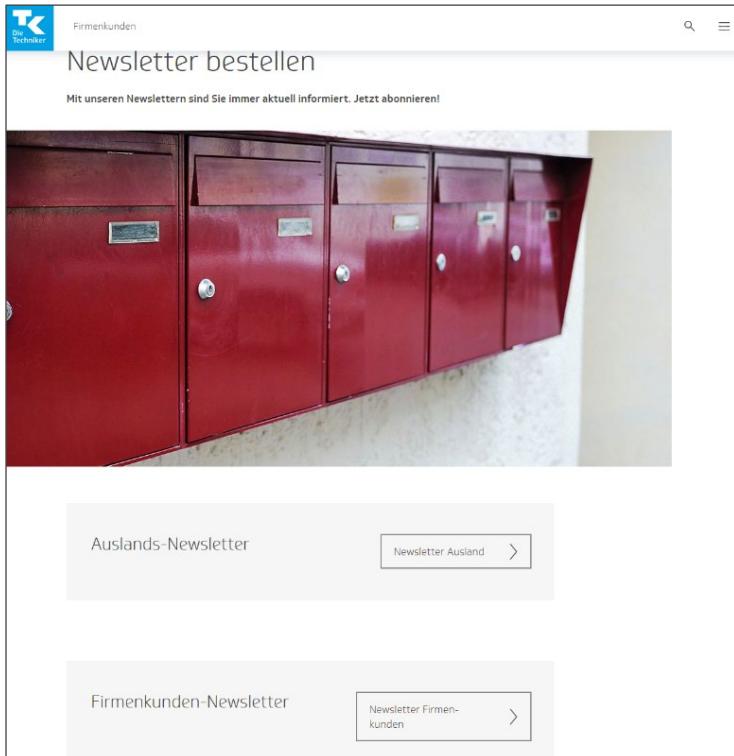
[in](#) [X](#) [✉](#)

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

**TK-Update** die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2167844**

# TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

## Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter [Newsletter Ausland >](#)

Firmenkunden-Newsletter [Newsletter Firmenkunden >](#)

**Firmenkundennewsletter**  
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

**Auslandsnewsletter**  
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032116**

# TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern  
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2142904**

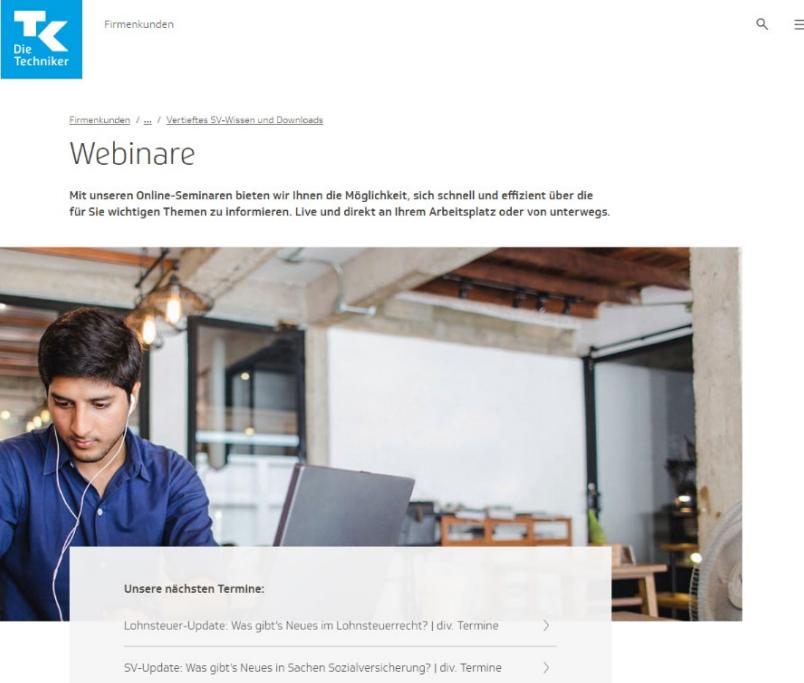


## Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2066528**

# TK-Webinare



Firmenkunden

Firmenkunden / [Vertieftes SV-Wissen und Downloads](#)

## Webinare

Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.

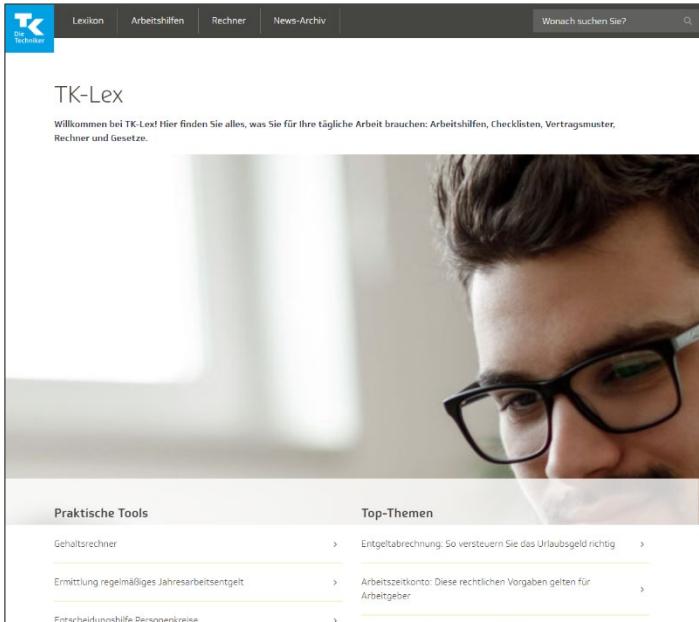
Unsere nächsten Termine:

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >

**Webinartermine** finden Sie unter  
**firmenkunden.tk.de**  
**Suchnummer 2032060**

# TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



TK-Lex

Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze.

**Praktische Tools**

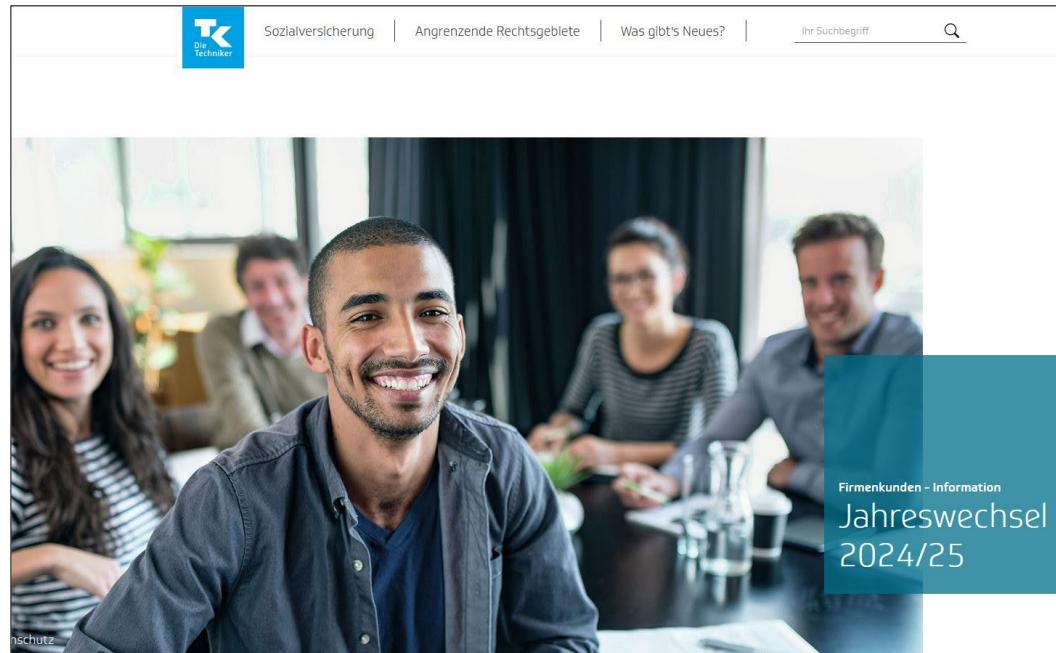
- Gehaltsrechner
- Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt
- Erscheidungshilfe Personenkreise

**Top-Themen**

- Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig
- Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – [tk-lex.tk.de](http://tk-lex.tk.de)

# TK-eMagazin



The screenshot shows a website header with the TK logo and navigation links for Sozialversicherung, Angrenzende Rechtsgebiete, and Was gibt's Neues? There is also a search bar. Below the header is a photograph of a diverse group of people in a professional setting. Overlaid on the bottom right of the photo is a teal-colored box containing the text: 'Firmenkunden - Information' and 'Jahreswechsel 2024/25'.

## TK-eMagazin

- Alle Informationen aus unseren Jahreswechsel-Webinaren mit dem aktuellsten Stand!
- Regelmäßige Updates
- Sie finden das TK-eMagazin unter

**jw-magazin.tk.de**

# In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

**Copyright** | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch  
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Thomas Knabel  
Techniker Krankenkasse**

**040 - 46 06 51 06-652**

**[thomas.knabel@tk.de](mailto:thomas.knabel@tk.de)**



**Falls Sie noch  
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden  
Sie unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de)  
Einfach die Suchnummer ins  
Suchfeld eintragen**

<b>Webinarübersicht</b>	<b>2032060</b>
<b>Beratungsblätter</b>	<b>2068424</b>
<b>SV-Lexikon (TK-Lex)</b>	<b>2032352</b>
<b>Newsletter</b>	<b>2032116</b>
<b>Mediathek</b>	<b>2134336</b>
<b>SV-Update</b>	<b>2164742</b>
<b>Lohnsteuer-Update</b>	<b>2167844</b>